

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-62/38

Bearbeiter 531 10 DW 2993

Dr. Vacek

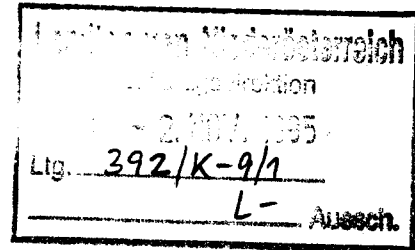
31. Okt. 1995

Betrifft

Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Das NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, LGB1.6145, sieht vor, daß Bewirtschaftungsnachteile für angrenzende landwirtschaftliche Kulturflächen infolge einer Kulturumwandlung durch die Vorschreibung eines Schutzstreifens in einer Breite zwischen 3 und 10 m hintangehalten werden sollen. In der Verwaltungspraxis wird als Partei nur der Eigentümer unmittelbar angrenzender Grundstücke anerkannt, auch wenn diese Grundstücke nur öffentliche Wege oder Bäche mit einer Breite von 1 bis 3 m sind. Um den Schutzzweck dieses Gesetzes nicht zu unterlaufen, soll durch die vorgesehenen Änderungen festgelegt werden, daß nicht nur die Eigentümer angrenzender Grundstücke, sondern auch benachbarter Grundstücke als Parteien des Verfahrens anzusehen sind.

2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen ist in Art.15 Abs.1 B-VG begründet.

Kopie des Antez. d. ...

### 3. Probleme bei der Vollziehung

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, ist weder bei den Normadressaten noch bei den Verwaltungsbehörden ein wesentlich erhöhter Personal- und Sachaufwand zu erwarten. Der von den mit einer Kulturmwandlung benachteiligte Personenkreis ist jedoch den tatsächlichen Auswirkungen praxisnäher abgegrenzt.

Zu den Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaften Krems und Melk, daß Kulturmwandlungen praktisch nie versagt werden können, ist auf die vom Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 29. Juni 1995 beschlossene Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes zu verweisen, wonach im Zusammenhang mit einer Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes in den örtlichen Raumordnungsprogrammen sogenannte landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen werden können. Das NÖ Kulturflächenschutzgesetz wurde mit dem erwähnten Beschluß des NÖ Landtages dahingehend geändert, daß auf derartigen Vorrangflächen eine Kulturmwandlung nicht bewilligt werden darf. Dadurch wird der Eintritt der mit den Kulturmwandlungen verbundenen Vergrößerung der Waldanteile auf ein unzumutbares Ausmaß verhindert und können bei entsprechender Festlegung im örtlichen Raumordnungsprogramm der jeweiligen Gemeinde auch Christbaumkulturen verhindert werden.

Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft hinsichtlich der Problematik von Kulturmwandlungen in Naturschutzgebieten wird festgestellt, daß das geforderte Verbot zweckmäßiger im NÖ Naturschutzgesetz vorzusehen wäre.

Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wird bemerkt, daß es nicht erforderlich erscheint, die einem Ansuchen in Kulturmwandlung anzuschließenden Beilagen und sonstigen Angaben

ausdrücklich im Gesetz vorzusehen. Im übrigen wurden den eingelangten Stellungnahmen vollinhaltlich entsprochen.-

## II Besonderer Teil

zu Z.1:

Da landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht immer mit Grundstücken ident sind, wird anstelle dieses Begriffes der Begriff "Grundflächen" vorgesehen. Weiters wird die Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Kulturfläche dahingehend geändert, daß hierfür bereits die überwiegende Widmung als Grünland-Landwirtschaft ausreicht. Hiedurch wird künftig vermieden, daß überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, bei denen nur ein Teil z.B. auf eine Bauplatztiefe von 30 m als Bauland gewidmet ist, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

zu Z.2:

Hier gelten die Ausführungen zu Z.1 sinngemäß.

zu Z.3:

Entsprechend der Zielsetzung ist die vorgesehene Änderung vorzunehmen und insbesondere die Reichweite des Begriffes "benachbartes Grundstück" festzulegen. Entsprechend dem maximalen Schutzabstand im § 2 Abs.4 dieses Gesetzes wurde der erfaßte Bereich auf 10 m erweitert.

zu Z.4 und 5:

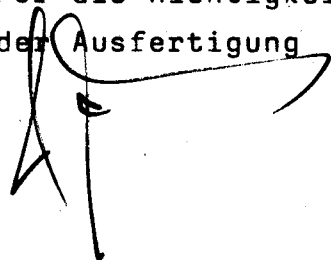
Die vorgesehenen Änderungen sind gleichfalls in der Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes begründet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994, LGBI.6145, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.